

Kultur im Bürgerpark e. V.

Satzung

Präambel:

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich jeweils in männlicher und weiblicher Form. Im konkreten Fall ist je nach Geschlecht die entsprechende Personenbezeichnung zu wählen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kultur im Bürgerpark e.V.“ er hat seinen Sitz in Wunstorf und wird im folgenden Text „Verein“ genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des gemeinnützigen Vereins ist:

- Förderung und Pflege von Kunst und Kultur in Wunstorf. Dieses Ziel soll u. a. durch die Veranstaltung von Kunstausstellungen, Theater, Musikaufführungen und Lesungen erreicht werden.
- Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Schulen in den Kunst- und Kulturbereich. Die Beteiligten erhalten die Möglichkeit, ihr Kunst- oder Kulturprojekt einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen oder durch Anleitung von Künstlern erste Erfahrungen bei Mitmachaktionen zu sammeln.
- Organisation von Kunst- und Kulturveranstaltungen in Wunstorf und deren Ausrichtung.
- Entwicklung und Gestaltung des Bürgerparks im Einvernehmen mit der Stadt Wunstorf. Ziel ist die Wiederbelebung des Bürgerparks als Kultur-, Aktions- und Erholungsraum – wie vor 100 Jahren konzipiert.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 ff. AO), und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Kultur, sowie die Planung, Durchführung und Förderung der kulturellen Veranstaltungen verwirklicht. Hierzu gehört der stetige Kontaktausbau zu Kindern, Jugendlichen, Schulen und Künstlern und die organisatorische Begleitung.



3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; zweckgebundene Mittel dürfen in diesem Rahmen ausschließlich für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sämtliche Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Gesellschaften und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind nicht übertragbar.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Mindesthöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge. Der Verein führt eine Mitgliederliste.

§ 4

Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen der Schriftform.
- b) bei den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- c) in die Organe des Vereins gewählt zu werden.

§ 5

Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, sowie auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln und jederzeit für das Wohl und das Ansehen des Vereins einzutreten.
- c) die festgelegten Beiträge zu entrichten

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied in folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. bei Verletzung der Pflichten nach § 5 oder wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt.
 - c. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid Widerspruch beim Vorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7

Beiträge

1. Bei Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder eine Einzugsermächtigung für die Beiträge zu erteilen.
2. Den Mitgliedsbeitrag bestimmt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen, doch darf dieser nicht unter dem Mindestbeitrag liegen, über den die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar für das laufende Kalenderjahr fällig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Den Organen können nur natürliche Personen oder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen angehören. Sie müssen Mitglieder sein.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform zu laden. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen fordert.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10

Verfahren und Aufgaben

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a. den 1. Vorsitzenden
 - b. den 2. Vorsitzenden
 - c. den Kassenwart
 - d. zwei Kassenprüfer

Für die Wahl bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, bzw. einen Wahlleiter.

3. Aufgaben:

- Die Mitgliederversammlung entlastet auf Antrag der Kassenprüfer den Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Festsetzung des Mindestbeitrags der Mitglieder.
- Ihr obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.

4. Ferner obliegen der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über:

- den Haushaltsplan des Vorstandes,
- die Jahresrechnung,
- den Bericht der Kassenprüfer,
- sonstige Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, insbesondere Satzungsänderungen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, sonst durch Zuruf.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart

- Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 5000,00 € belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbständig befugt. Über alle übrigen Rechtsgeschäfte mit Aufnahme von Darlehen verbunden sind, entscheidet der Vorstand. Für Grundstücks- und Darlehensverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- Das Protokoll bei den Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung führt der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung der 1. Vorsitzende.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt zulässig.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- Die Beschlussfassung des Vorstandes kann bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder auch in elektronischer Form erfolgen. Die beim 1. bzw. 2. Vorsitzenden eingehende elektronische Korrespondenz mit den übrigen Vorstandsmitgliedern wird von diesem zusammengefasst und das Ergebnis der Abstimmung sodann mitgeteilt. Diese Verfahrensweise ersetzt das Protokoll.

§ 13

Kassenwesen

- Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen den Kassenabschluss für das vergangene Jahr und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßigem Befund der Kassenprüfung ist die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter, die ohne Bezahlung und ohne Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, notwendige Auslagen und Kosten können erstattet werden.

§ 14

Protokollierung der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in Text- oder elektronischer Form zu protokollieren.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Schlussvorschriften

1. Der Vorstand wird ermächtigt rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.
2. Die Satzung wurde am 4. März 2010 in Wunstorf beschlossen. Sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. In Anlage die Liste der Gründungsmitglieder vom 4. März 2010.